

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**

– Drucksache 17/1749 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Um vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollen der Hektarertragsregelung künftig auch die Traubenmost- und Weinerzeugung aus nicht selbst erzeugten Weintrauben, nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost unterliegen. Für Betriebe ohne Rebflächen, die Trauben, Most und Wein kaufen und weiterverarbeiten, findet die Regelung bislang keine Anwendung. Dies hat zu einer Zunahme vermarktungsfähiger Weinmengen geführt, die nicht von der Hektarertragsregelung erfasst werden und die Wettbewerbsungleichheiten zwischen den verschiedenen bei der Weinerzeugung tätigen Wirtschaftsteilnehmern zur Folge haben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Einbeziehung der Weinerzeugung aus nicht selbst erzeugten Weintrauben sowie nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost in die Hektarertragsregelung vor.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1749 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Dem § 56 werden folgende Absätze 13 und 14 angefügt:

„(13) Auf Erzeugnisse, bei deren Herstellung ausschließlich vor dem 31. März 2010 geerntete Weintrauben verwendet worden sind, ist das Gesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(14) Abweichend von § 10 der Weinverordnung sowie von § 29 der Weinüberwachungsverordnung entsprechen bis zu einer Neuregelung auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 2 sowie des § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dieses Gesetzes 100 Liter Traubenmost oder 100 Liter teilweise gegorener Traubenmost jeweils 97 Litern Wein.““

Berlin, den 9. Juni 2010

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Stellvertretende Vorsitzende
und Berichterstatterin

Alois Gerig
Berichterstatter

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Erik Schweickert
Berichterstatter

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alois Gerig, Gustav Herzog, Dr. Erik Schweickert, Alexander Süßmair und Ulrike Höfken

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 17/1749** in der 44. Sitzung am 21. Mai 2010 dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Hektarertragsregelung sollen auch die Traubenmost- und Weinerzeugung aus nicht selbst erzeugten Weintrauben, nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost unterworfen werden. Die Ausweitung dieser Regelung, die den in Weintrauben, Traubenmost oder Weilmengen festgesetzten Ertrag je Hektar Ertragsreblfläche bestimmt, soll zur Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen für alle Betriebe beitragen.

Bisher ist die Hektarertragsregelung auf die Vermarktung von Most und Wein aus selbst erzeugten Trauben begrenzt. Seit einigen Jahren ist jedoch eine Zunahme vermarktungsfähiger Weilmengen festzustellen, die nicht von der Hektarertragsregelung erfasst werden. Dabei handelt es sich um Wein aus Mehrungen, die von Weintrauben und Traubenmost abnehmenden Betrieben im Verlauf der Weinbereitung erzielt wurden. Gründe für die Mehrungen sind etwa die zunehmende Verbreitung neuer, die Ausbeute steigender Ernte- und Verarbeitungsverfahren, der Anbau besonders ausbeutereicher Rebsorten oder ein stärkeres Auspressen der Weintrauben.

Die von den abnehmenden Betrieben erzielten Mehrungen sind ungeachtet der vom abgebenden Weinbaubetrieb zur Feststellung seines Gesamthektarertrags berechneten Weinmenge uneingeschränkt vermarktungsfähig. Insbesondere in ertragsstarken Jahren kommt es zu wirtschaftlichen Vorteilen gegenüber Weinbaubetrieben, Genossenschaften oder Erzeugergemeinschaften, die Wein ausschließlich aus selbst erzeugten Weintrauben oder selbst erzeugtem Traubenmost produzieren. Inzwischen machen sich in steigendem Umfang auch größere Weinbaubetriebe über die Gründung von

Tochterunternehmen den wirtschaftlichen Vorteil einer betrieblichen Trennung von Weintrauben- und Weinerzeugung zu Nutze.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/1749 in seiner 15. Sitzung am 9. Juni 2010 abschließend beraten. Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1749 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zur Begründung führt der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP aus:

„Die Neuregelung soll auf Most und Wein aus Trauben ab der Ernte 2010 Anwendung finden.

Die Gesetzesänderung könnte im Falle der Abgabe von Traubenmost und teilweise gegorenem Traubenmost in bestimmten Fällen zu unbilligen Härten aufgrund technologisch unvermeidbarer Mehrausbeuten im Zuge der Weinerzeugung führen. So könnte insbesondere bei angereicherten Mosten selbst unter fachgerechter Anwendung önologischer Verfahren eine Destillationsverpflichtung entstehen. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, sollte vorbehaltlich der späteren Überprüfung und endgültigen Festsetzung durch eine Rechtsverordnung bereits für die Ernte 2010 festgelegt werden, dass 100 Liter Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost 97 Litern Wein entsprechen.“

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefasst.

Berlin, den 9. Juni 2010

Alois Gerig
Berichterstatter

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Erik Schweickert
Berichterstatter

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

